

2. Ausfertigung

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes für den Ortsteil Rantum (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 Abs.1 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBL.Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2019 (GVOBL.Schl.-H. S. 398), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2022 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes für den Ortsteil Rantum (Ortsgestaltungssatzung), bestehend aus dem Text und dem Lageplan, in vorliegender Fassung als Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes für den Ortsteil Rantum (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 25.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) - Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Die Straßenzüge Am Sandwall und Dünengrund sowie das Grundstück Hörnumer Straße 10 (Bahnsozialwerk) werden Bestandteil der Ortsgestaltungssatzung. Sie werden mit der Kennzeichnung „Nur Harddächer zulässig“ versehen. Die Ortsmitte am Strandweg Ecke Hörnumer Straße wird ebenfalls mit in die Satzung hineingenommen.

Diese Satzung gilt für den im anliegenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich. Der mit Anlage 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 5 (1) - Dachgestaltung

Dieser Absatz wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

1. Es ist ausschließlich Reetbedachung zulässig, ausgenommen sind die **Straßenzüge Dikwai, Am Sandwall und Dünengrund sowie das Grundstück Hörnumer Straße 10 (Bahnsozialwerk)** gemäß Anlage 1, auf denen Harddach vorgeschrieben ist. Weiterhin ausgenommen sind Grundstücke, auf denen die baurechtlich geforderten Abstandsflächen für Weichdächer nicht eingehalten werden können.

§ 10 (1) - Hinweis auf gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen

Dieser Absatz wird wie folgt geändert (fett gedruckt):

Die Bestimmungen dieser Ortsgestaltungssatzung haben Vorrang vor gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 84 LBO (Landesbauordnung), sofern die betreffenden Bebauungspläne vor Inkrafttreten der vorliegenden Satzung rechtsgültig wurden. **Davon abweichend haben die gestalterischen Festsetzungen im Gebiet des Bebauungsplanes 1 (Am Sandwall und Dünengrund) im Fall von sich widersprechenden Regelungen Vorrang.**

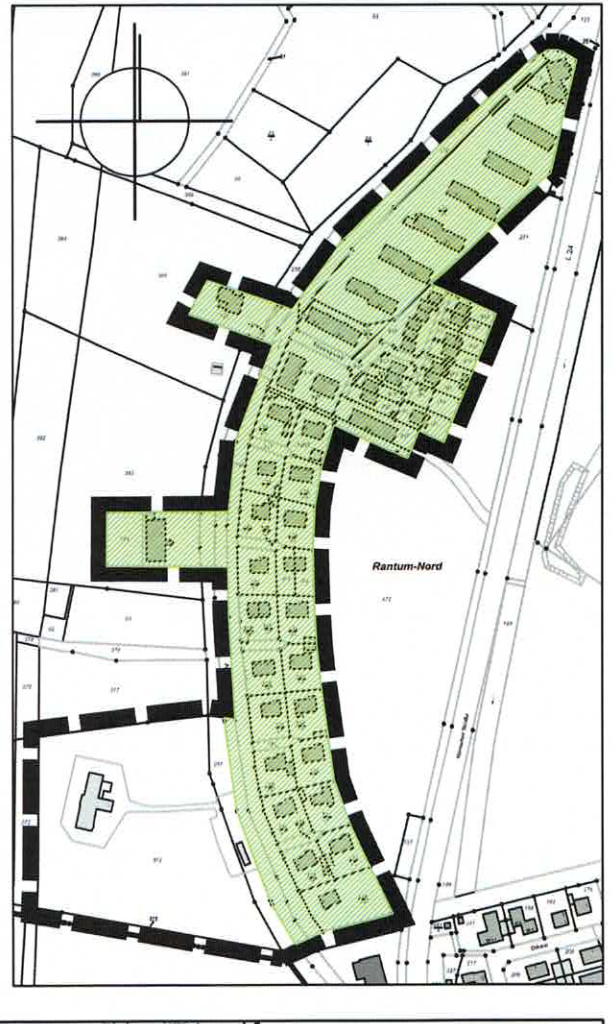
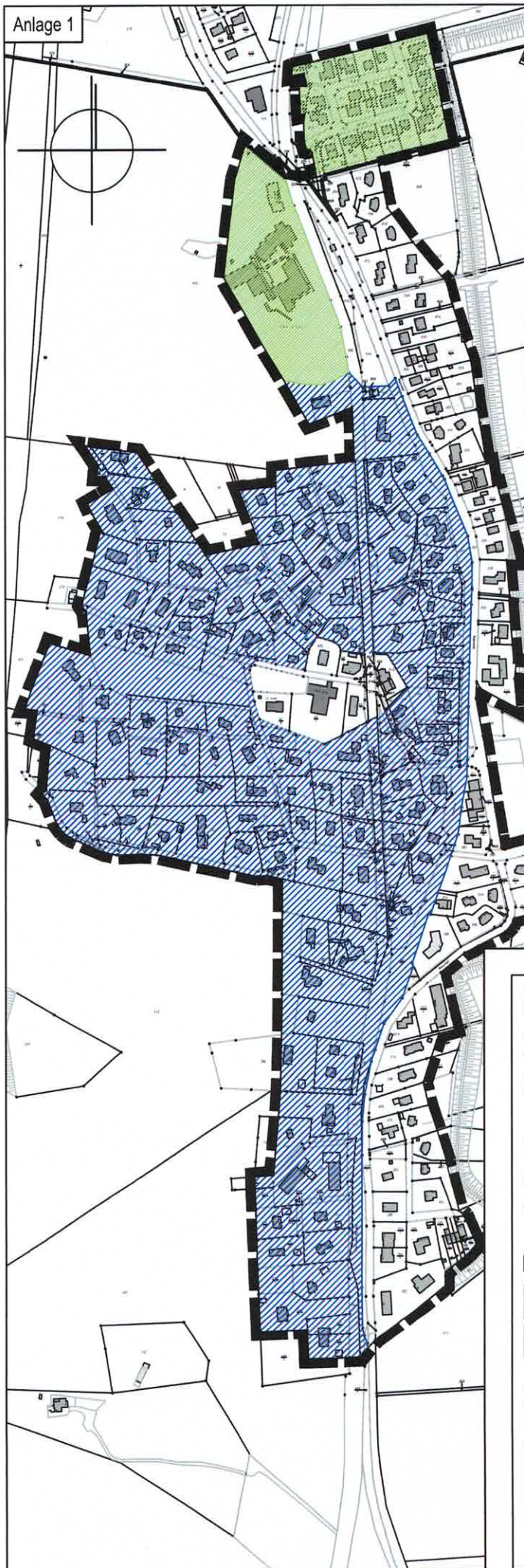
Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes für den Ortsteil Rantum (Ortsgestaltungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sylt, den **03. Mai 2022**







Nikolas Häckel
(Bürgermeister)



Satzung der Gemeinde Sylt / Rantum
über die 1. Änderung der OGS
(Ortsgestaltungssatzung)

Satzung der Gemeinde Sylt / Rantum über besondere
Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher
Anlagen zur Erhaltung des Ortsbildes, Ortsteil Rantum

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Nur Harddächer zulässig
-  Nur Erdgaragen zulässig

Lageplan (Anlage 1) ohne Maßstab

Sylt,
03. Mai 2022



Nikolas Häckel
Nikolas Häckel
(Bürgermeister)